personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Die Verarbeitung dieser Daten durch den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen dient einzig und allein dem Zweck der *Erfüllung*, Verwaltung und Überwachung *des Vertrags*. Die Daten können jedoch an die Einrichtungen übermittelt werden, die in Anwendung des Unionsrechts mit einer Überwachungs- oder Prüfungsaufgabe betraut sind.

- **II.9.2.** Der Auftragnehmer hat Zugang zu seinen personenbezogenen Daten und Anspruch auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten. Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sind an den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen zu richten.
- **II.9.3.** Der Auftragnehmer kann sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.
- II.9.4. Erfordert der Vertrag die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer, darf dieser nur auf Weisung des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen handeln, insbesondere was den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien von Daten, die verarbeitet werden dürfen, die Empfänger der Daten und die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte anbelangt.
- **II.9.5.** Der Auftragnehmer gestattet seinem *Personal* den Zugriff auf die Daten nur in dem zur *Erfüllung*, Verwaltung und Überwachung *des Vertrags* unbedingt erforderlichen Maß.
- II.9.6. Der Auftragnehmer berücksichtigt die von der Verarbeitung und der Art der betreffenden personenbezogenen Daten ausgehenden Risiken in gebührender Weise und trifft angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um
 - (a) zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungssystemen erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, insbesondere:
 - (i) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Entfernen von Datenträgern;
 - (ii) unbefugte Dateneingabe sowie unbefugte Weitergabe, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten;
 - (iii) unbefugte Nutzung von Datenverarbeitungssystemen mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung;
 - (b) zu gewährleisten, dass die zur Nutzung eines Datenverarbeitungssystems Befugten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können;
 - (c) zu erfassen, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit an wen übermittelt worden sind;
 - (d) zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag Dritter verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können;